



Stadt Bern

**Botschaften des Stadtrats
an die Stimmberechtigten**

**Gemeindeabstimmung
vom 21. Mai 2006**



21. Mai

**Informatikplattform «Informatik
Volksschule Stadt Bern» (IVSB)**

**Beitritt der Stadt Bern
zum Gemeindeverband
«Anzeiger Region Bern»**

Inhalt	Seite
Informatikplattform «Informatik Volksschule Stadt Bern» (IVSB)	3
Beitritt der Stadt Bern zum Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern»	13

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Informatikplattform «Informatik Volksschule Stadt Bern» (IVSB)



Abstimmungsempfehlung des Stadtrats

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 62 Ja- gegen 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen, den Investitionskredit für die Einführung der Informatikplattform «Informatik Volksschule Stadt Bern» (IVSB) zu genehmigen.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	5
Bildungsauftrag der Volksschule	6
Computereinsatz in den Schulen	7
Das Konzept IVSB	8
Zusammenstellung der Kosten	10
Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat	11
Antrag	12

Mehr Information

ist auf der Webseite des Schulamts zu finden:

www.bern.ch/stadtverwaltung/bss/schule

E-Mail: schulamt@bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Seit 1990 wird in den Volksschulen der Stadt Bern auf der Sekundarstufe I (7. bis 9. Schuljahr) Informatikunterricht erteilt. Bisher konnten die einzelnen Schulen Art und Umfang dieser Ausbildung bestimmen. Nun sieht der Kanton vor, den Informatikunterricht ab Schuljahr 2007/2008 auch auf die Primarstufe auszudehnen. Um den Anforderungen zu genügen und allen Kindern gleiche Chancen zu öffnen, muss die Infrastruktur im Informatikbereich standardisiert ausgestaltet werden. Für das Errichten einer einheitlichen Informatikplattform «Informatik Volksschule Stadt Bern» (IVSB) ist ein Investitionskredit von 8 504 000.00 Franken erforderlich.

Computer und Internet gehören heute zum Alltag. Ein Drittel der Bevölkerung hat jedoch bis heute noch nie einen Computer bedient, die Hälfte noch nie oder nur äusserst selten das Internet genutzt. Ganz generell haben Personen mit einem geringen Ausbildungsniveau und unterdurchschnittlichem Einkommen an der jüngsten technologischen Revolution kaum teilgehabt. Dieser ungünstigen Entwicklung muss durch eine möglichst frühe Förderung der Kinder Einhalt geboten werden. Die Vertrautheit mit der neuen Informations- und Kommunikationstechnologie (Information and Communications Technology; ICT) öffnet ihnen die Tür zum Informationszeitalter.

Informatik an der Volksschule

Bildung und Ausbildungsstand spielen eine Schlüsselrolle für das Bestehen in der Informationsgesellschaft. Die Volksschule trägt eine besondere Verantwortung, indem sie Kindern und Jugendlichen stufengerecht das nötige Basiswissen und Erfahrungen im Umgang mit dem Computer und die Bedeutung des sorgfältigen Umgangs mit Informationen vermittelt. Der niederschwellige Zugang ermöglicht gleiche Chancen beim Einstieg in die Informationsgesellschaft.

Das Konzept

Die Informatikplattform IVSB gewährleistet erstmals eine übergeordnete Planung. Das koordinierte Zusammengehen aller Schulen erfolgt unter Berücksichtigung

sowohl pädagogischer als auch technischer und schulorganisatorischer Aspekte. Gezielte gemeinsame Beschaffung, Schulung und Wartung ermöglichen effizienten Einsatz der Mittel.

Die Technik

Es werden einheitliche Computer auf der Basis eines Software-Konzepts eingesetzt, das auch den Einsatz von FOSS-Anwendungen ermöglicht (Definition FOSS vgl. Seite 8). Der technische Support wird von den Informatikverantwortlichen der Schulkreise in Zusammenarbeit mit den Informatikdiensten der Stadt Bern wahrgenommen.

Die Durchführung

Die Informatikplattform soll ab Schuljahr 2007/2008 in drei Etappen verteilt auf drei Jahre umgesetzt werden. Die einzelnen Schulhäuser werden entweder im Rahmen von vorgesehenen Sanierungsarbeiten oder in separaten Bauprojekten vernetzt. Planung und Umsetzung des Projektteils «Technik» erfolgen durch die Informatikdienste der Stadt Bern.

Die Kosten

Die Investitionskosten zu Lasten der Stadt Bern betragen 8,504 Mio. Franken. Zusätzlich entstehen Folgekosten gemäss Aufstellung Seite 10.

In den Volksschulen der Stadt Bern sind 6700 Schülerinnen und Schüler in 433 Klassen an 53 Standorten am Lernen. (Zahlen 2004)

Bildungsauftrag der Volksschule

Die Bildungsstrategie der Stadt Bern hat zum Ziel, für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig von Geschlecht, Alter, sozialer Herkunft, Sprache, Behinderung, Religion, Nationalität und Quartier, gleiche schulische Chancen zu schaffen. Im Informatikbereich fehlt heute an den städtischen Volksschulen die Infrastruktur, um allen Schülerinnen und Schülern Funktionsweisen und Anwendungsformen der ICT vermitteln zu können.

Mehr Informationen:

<http://www.erz.be.ch/site/fb-volksschule-schulen-ins-internet.pdf>

Aus dem kantonalen Lehrplan 1995 für die Volksschule:

«Die Bedeutung der technischen Verarbeitung von Informationen durch den Computer und verwandte Mittel nimmt in der Arbeitswelt, in der Familie und in der Schule ständig zu. Die Schülerinnen und Schüler sollen die Bedeutung von Informationen erfassen und eine sinnvolle Auswahl treffen können.

Die schnelle Entwicklung in der Informatik erfordert die Bereitschaft, sich mit den Neuerungen und ihren Auswirkungen auf den Alltag auseinander zu setzen. Der Informatikunterricht vermittelt den Schülerinnen und Schülern Einblick in die Bedeutung sowie die Möglichkeiten und Grenzen der Informationstechnologien. Er gibt ihnen Orientierungshilfen für ein Leben, das in vielen Bereichen durch den Einsatz von Informationstechniken geprägt ist.

Im Zentrum des Informatikunterrichts stehen

- eigene Erfahrungen mit Informatikmitteln;
- die Beschäftigung mit informationstechnischen Grundlagen;
- die Auseinandersetzung mit der Anwendung und den Auswirkungen der Informatikmittel.»

Der Lehrplan setzt folgende Ziele:

- «Eigenschaften der technischen Informationsverarbeitung kennen. Sich mit Gemeinsamkeiten und Unterschieden in der Informationsverarbeitung von Mensch und Computer auseinander setzen.
- Den Computer als Arbeitsinstrument einsetzen und in verschiedenen Fächern anwenden.
- Den Computer als Informations- und Kommunikationsmittel kennen lernen. Sich mit der Bedeutung und den Möglichkeiten der originalen und der vermittelten Begegnung auseinander setzen.
- Den Anwendungen des Computers im Alltag und in der Arbeitswelt begegnen.
- Sich mit Folgen der Anwendung von Informatikmitteln auseinander setzen.
- Das eigene Verhalten in Bezug auf die Benützung von Informatikmitteln beurteilen. Für sich klären, wie der Computer als Arbeitsmittel sinnvoll eingesetzt werden kann.»

Der revidierte Lehrplan Informatik für 1.–9. Schuljahr wird voraussichtlich auf den 1. August 2007 in Kraft gesetzt. Das pädagogische Konzept der Informatikplattform IVSB basiert bereits auf dem Revisionsentwurf. Es wurde in enger Verbindung mit den zuständigen Stellen der Erziehungsdirektion erarbeitet.

Computereinsatz in den Schulen

Die Stadt hat in den letzten 10 Jahren für die Informatik an den Volksschulen total 789400.00 Franken investiert, das heisst angesichts der Bedeutung der neuen Kulturtechnik vergleichsweise wenig. Die Schulen haben deshalb je nach Interessenlage zusätzliche Einrichtungen aus den Schulfonds bezahlt. Deshalb bestehen heute von Schulkreis zu Schulkreis höchst unterschiedliche Standards. Dementsprechend unterschiedlich und in der Regel nur für die 7.–9. Klassen erfolgte bisher auch die Förderung der Schülerinnen und Schüler im Informatikunterricht. Diese Unterschiede sind unter dem Aspekt der Chancengleichheit nicht mehr verantwortbar.

Dank der Swisscom-Initiative «Schulen ins Netz», in Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion, verfügt die Mehrheit der Schulen in bestimmten Bereichen über Internetzugang. Aber auch Anwendung und Nutzung dieser Möglichkeit werden heute höchst unterschiedlich gehandhabt.

Seit 2002 wird die Informatikplattform IVSB unter Einbezug der Fachkommission Informatik, die zur Umsetzung der IVSB bedarfsgerecht ergänzt wird, sorgfältig geplant. Nachdem der Stadtrat im Mai 2004 einen Kredit von 255000.00 Franken bewilligt hatte, konnte das Konzept erstellt werden. Die darin enthaltenen Anschaffungs- und Kostenvorschläge für die Realisierung wurden durch die Informatikdienste der Stadt Bern und durch das Schulamt auf das unbedingt Nötige reduziert. Neben den Erfahrungszahlen der Informatikdienste wurden als Richt- und Vergleichswerte die Kennzahlen aus dem analogen und bereits realisierten Informatikprojekt der Volksschulen der Stadt Zürich (Projekt «KITS für kids») beigezo-

gen. In der Stadt Zürich wurde im Jahr 2002 einem Investitionskredit von 27,1 Mio. Franken zur Integration der modernen Informations- und Kommunikationstechnologie in den Unterricht und den Schulalltag zugestimmt. In Thun hat der Stadtrat im Mai 2005 für den Ausbau der Informatik an den Volksschulen einen Investitionskredit von 3 Mio. Franken bewilligt, auch dort mit den Zielen der Wahrung der Chancengleichheit und der Lehrplankonformen Umsetzung des Bildungsauftrags. Zahlreiche kleinere Gemeinden im Kanton Bern haben die Ausrüstung mit den nötigen Informatikmitteln an den Schulen ebenfalls bereits umgesetzt.

Falls die Informatikplattform IVSB nicht realisiert werden könnte, müssten die Schülerinnen und Schüler folgende Nachteile tragen:

- Die Ziele des Lehrplans «Informatik» könnten nicht erreicht werden.
- Sie wären im Quervergleich benachteiligt.
- Die Chancengleichheit wäre nicht gewährleistet. Die Schere zwischen privilegierten und benachteiligten Jugendlichen würde weiter geöffnet.
- Die städtischen Schulen könnten den aktuellen Anforderungen und Bedürfnissen des Unterrichts nicht gerecht werden und hätten unterschiedliche Qualitätsstandards.
- Die Bildungs- und Wohnstadt Bern könnte im Quervergleich nicht mithalten.
- Datensicherheit und Datenschutz würden nicht professionell sichergestellt.
- Gerätebeschaffung und Weiterentwicklung der ICT blieben den einzelnen Schulen überlassen.
- Eine Steuerung des ICT-Bereichs und der entsprechenden Kosten in den Volksschulen würde massiv erschwert.

Das Konzept IVSB

Das Konzept IVSB umfasst drei Teile:

- Technologisches Konzept,
- Pädagogisches Konzept,
- Bauliches Konzept.

Es geht davon aus, dass der Nutzungsgrad des Computers im Unterricht massgeblich von der Infrastruktur (Standort sowie Dichte der Geräte, Internetzugang) und von der Kompetenz der Lehrpersonen (ICT-Kenntnisse, Aus- und Weiterbildung, Einstellung und Haltung zum Computereinsatz) abhängt.

Das Konzept IVSB trägt diesen Faktoren Rechnung, indem neben den Investitionen für den Aufbau der Infrastruktur auch finanzielle Mittel für die systematische Weiterbildung und den Support der Lehrpersonen bereitgestellt werden. Das pädagogische Konzept ist von zentraler Bedeutung. Die methodisch-didaktischen Kenntnisse der Lehrpersonen sind zu erweitern, so dass die Software beurteilt und die Informatik im Unterricht effizient, fach- und stufengerecht vermittelt und angewendet werden kann.

Ziele

Das Projekt IVSB verfolgt folgende übergeordneten Ziele:

- Schülerinnen und Schüler können zusätzlich zu den drei traditionellen Kulturtechniken Lesen, Schreiben und Rechnen eine vierte Kulturtechnik, Umgang und Nutzen der ICT, sach-, fach- und stufengerecht anwenden.
- Die Informatik ist als selbstverständliches Mittel im Unterricht und im Schulalltag integriert. Der Lehrplanteil «Informatik» für die Volksschule wird erfüllt.
- Die Attraktivität der Bildungs- und Wohnstadt Bern wird durch rechtzeitige Innovationen im ICT-Bereich der Volksschule gefördert.
- Die Verbreitung des Computers in der Volksschule erfolgt kontrolliert und nach wirtschaftlichen Grundsätzen.

- Die ICT für die Volksschulen ist professionell und standardisiert eingerichtet sowie auf eine einheitliche und zukunftsgerichtete Struktur abgestellt.
- Die von der Erziehungsdirektion geforderte und geförderte Vernetzung der Computer (Internet) ist hergestellt.
- Der fachgerechte Support für die Lehrpersonen und deren Weiterbildung sind gewährleistet.
- Sicherheitsmassnahmen sind umgesetzt, welche die missbräuchliche Nutzung der ICT verhindern.

Technologische Infrastruktur

- Im Rahmen der technologischen Infrastruktur sind als Hardware Computer für den Unterricht auf allen Stufen der Volksschule (Schulung und praktische Anwendung), für die Unterrichtsvorbereitung und für die Schuladministration vorgesehen.
- Der technische Support wird von den Informatikdiensten der Stadt Bern geleistet und bietet Gewähr, dass standardisierte Prozesse und Instrumente eingesetzt und die technologische Entwicklung professionell geplant und umgesetzt werden. Die Informatik-Verantwortlichen der Schulkreise (ausgebildete Lehrpersonen) werden befähigt, den Support in ihren Schulkreisen wahrzunehmen.
- Auf allen Computern wird eine Basisinstallation, die sich an den Standards der Stadtverwaltung orientiert, und parallel dazu Open Office oder Star Office eingerichtet. Darauf aufbauend werden stufenspezifische Lernprogramme und Anwendungen installiert. Dabei soll, so weit möglich, «Free and Open Source Software» (FOSS, OSS) eingesetzt werden. Als «Free and Open Source Software» werden Computerprogramme bezeichnet, die ohne Entrichtung von Lizenzgebühren verwendet werden dürfen. Lehrerinnen und Lehrer können deshalb die

Software legal kopieren und den Schülerinnen und Schülern abgeben. Durch den Einsatz von FOSS wird die Abhängigkeit von einzelnen Herstellern verringert.

Pädagogisches Konzept

Technik und Pädagogik im Bereich der Schulinformatik sind eng miteinander verknüpft. Das pädagogische Konzept verfolgt folgende Ziele:

- Der Computer ist im Unterricht der Volksschule integriert.
- Er ist ein Instrument für die Lernenden.
- Die Arbeit mit den neuen Medien erfolgt integrativ in den einzelnen Fächern.
- Der Einsatz des Computers ist pädagogischen Zielsetzungen untergeordnet und nicht Selbstzweck.
- Der Computer steht am Lernort der Schülerinnen und Schüler benutzerfreundlich zur Verfügung.

Das pädagogische Konzept liefert das Wissen und zudem den Rahmen, in welchem sich die einzelnen Schulen individuell bewegen können. Es zeigt unter anderem auf,

- wie der Computer in den Schulalltag integriert werden kann;
- welche diesbezüglichen Anforderungen an die Lehrpersonen gestellt werden;
- welche Anforderungen an die ICT-Verantwortlichen in den einzelnen Schulkreisen gestellt werden;
- welche organisatorischen Massnahmen in den Schulen vorgenommen werden müssen;
- welche Anforderungen an die Schulleitungen gestellt werden und welche Massnahmen diese einleiten müssen.

Weiterbildung der Lehrpersonen

Die Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen im Unterricht zielt auf den Erwerb folgender Kompetenzen ab:

- Die Wirkung des Computers auf die Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler erkennen und einordnen;
- entwickeln, erproben und reflektieren von Unterrichtsmodellen;

- methodisch-didaktischer stufengemässer Einsatz der Lernsoftware;
- organisieren der ICT-Lernumgebung für die Klassen;
- nutzen des Computers für die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler;
- Schülerinnen und Schüler bei der Informationsbeschaffung (Internet) anleiten und unterstützen.

Die einzelnen Lehrpersonen können ihre persönliche Weiterbildung im Rahmen der ordentlichen Lehrerinnen- und Lehrerbildung des Kantons absolvieren.

Neben der Förderung der Unterrichtskompetenz werden bestimmte Lehrpersonen als ICT-Verantwortliche befähigt, den technischen Support (1st-Level) an Ort zu garantieren. Ihre Hauptaufgabe wird dabei sein, ihre Kolleginnen und Kollegen durch Beratung und schulinterne Weiterbildung beim Einsatz am Computer zu unterstützen.

Etappierte Umsetzung

Die Realisierung (technische Konzeption, Engineering, Hard- und Software-Installation) der Informatikplattform erfolgt durch die Informatikdienste der Stadt Bern ab Schuljahr 2007/2008 in Etappen bis Schuljahr 2009/10. Diese Vorgehensweise hat sich beim vergleichbaren Projekt «KITS für Kids» in Zürich bewährt. Die Vernetzung der Schulhäuser erfolgt unter Berücksichtigung von geplanten Schulhaus-Sanierungs-Projekten der Stadtbauten Bern.

Hardwarebedarf

- 2 PC pro Unterrichtsraum
- 1 Computerraum (13 Plätze) pro Standort Sekstufe I (6.-9. Schuljahr)
- 1 Schwarz-Weiss-Drucker pro Raum
- 2 PC je Schulleitung/Sekretariat
- 1 PC für 5 Lehrpersonen
- 1 Scanner pro LehrerInnen-Zimmer
- 3 Laptops pro Schulkreis
- insgesamt 18 Farbdrucker

Zusammenstellung der Kosten

Investitionskosten

Die Investitionskosten für die Einrichtung der Informatikplattform IVSB setzen sich wie folgt zusammen:

Investitionskosten zu Lasten der Stadt Bern (Abschreibung über 7 Jahre)

für Konzepterarbeitung, Hardware, Software, Infrastruktur,
Dienstleistungen, Rollout, Ausbildung und Unvorhergesehenes (2%)

Total Fr. 8018000.00

Investitionskosten zu Lasten der Stadt Bern (Abschreibung über 15 Jahre)

für Mobiliar und Unvorhergesehenes (2%)

Total Fr. 486000.00

Total Investitionskosten zu Lasten der Stadt Bern Fr. 8504000.00

Folgekosten

Kapitalfolgekosten

Die Kapitalfolgekosten, das heisst die Abschreibungs- und Zinskosten für die Investitionen, betragen im ersten Jahr Fr. 1 478 030.00, im Jahr 8 Fr. 41 550.00 und im Jahr 16 Fr. 0.00.

Betriebsfolgekosten in Franken

Lizenzen	329 397.00	
Betrieb (Wartung, Betrieb Netz, technischer Support)	1 478 489.00	
Pädagogischer Support	84 000.00	
Leitung IVSB	75 000.00	
<i>Jährliche Betriebsfolgekosten</i>	1 966 886.00	1 967 000.00 gerundet

Total Folgekosten in Franken

Kapitalfolgekosten (1. Jahr)	1 478 030.00	
Betriebsfolgekosten	1 967 000.00	
Total Folgekosten zu Lasten der Stadt Bern im 1. Jahr		Fr. 3 445 030.00
Total Folgekosten zu Lasten der Stadt Bern im 16. Jahr		Fr. 1 967 000.00

Mehrheits- und Minderheitsstandpunkte im Stadtrat

Argumente für die Vorlage

- Alle Schülerinnen und Schüler der Stadt Bern müssen einen kompetenten Umgang mit Informations- und Kommunikationstechnologien lernen. Aus Gründen der Chancengleichheit ist es nicht mehr vertretbar, diese Aufgabe der Initiative einzelner Lehrkräfte, engagierter Eltern oder Dritter zu überlassen.
- Die Schülerinnen und Schüler sollen einerseits den Umgang mit dem Computer lernen, andererseits können durch gezieltes Arbeiten am Computer die Lernziele besser erreicht werden.
- Die Volksschule muss auch die Basis legen für die spätere technische Ausbildung, die Informationsbeschaffung im Internet, die Anwendung als Kulturtechnik, die Anwendung im Alltag, für schulische Zwecke und für den Einstieg in höhere Elektronik- und Informatikanwendungen.
- Wenn die Berner Schulen gut ausgerüstet sind, hat Bern für Familien einen Standortvorteil.

Argumente gegen die Vorlage

- Wir haben erwartet, dass im Projekt auch die Open Source Software berücksichtigt wird, damit das Projekt auch in vier bis zehn Jahren noch der Computerwelt entspricht.

Abstimmungsergebnis:

62 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimme, 0 Enthaltungen

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 62 Ja- gegen 1 Nein-Stimme bei 0 Enthaltungen, folgenden

Beschluss

anzunehmen:

1. Die Stadt Bern beschliesst die Einrichtung der Informatikplattform «Informatik Volksschule Stadt Bern» (IVSB).
2. Für die Einrichtung der Informatikplattform «Informatik Volksschule Stadt Bern» (IVSB) wird ein Kredit von Fr. 8504000.00 zu Lasten der Investitionsrechnung, Konto 1320-004, bewilligt (Kostenstelle 320300).
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Bern, 9. März 2006

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtratsvizepräsident:
Peter Bernasconi

Die Ratssekretärin:
Dr. Annina Jegher

Botschaft des Stadtrats an die Stimmberechtigten

Beitritt der Stadt Bern zum Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern»



Was sind Amtsanzeiger?

Die Amtsanzeiger sind das amtliche Publikationsorgan der Gemeinden und dienen als Publikationsorgan in den Amtsbezirken. Herausgegeben werden die Amtsanzeiger von den Gemeinden.

Die Gemeinden können sich zu diesem Zweck als Gemeindeverband zusammenschliessen und mit dem Verlag, Druck und Vertrieb des Amtsanzeigers eine private Unternehmung beauftragen.

Die Amtsanzeiger bestehen aus einem amtlichen Teil (Mitteilungen von Gemeinden, Bezirksbehörden und Kanton) und aus einem nicht amtlichen Teil (Inserate). Die Grundlagen für die Herausgabe der Amtsanzeiger hat der Regierungsrat des Kantons Bern mit der Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV, BSG 103.21) geschaffen.

Inhalt	Seite
Das Wichtigste auf einen Blick	15
Gemeinsamer Anzeiger für die Region seit 2001	16
Vereinfachung in zwei Schritten	17
Zweck und Organisation des Gemeindeverbands «Anzeiger Region Bern»	18
Argumente für die Vorlage im Stadtrat	19
Antrag	20
Anhang: Organisationsreglement Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern»	21

Mehr Information

Wer zusätzliche Informationen zum Geschäft wünscht, wende sich an die

**Direktion für Finanzen, Personal
und Informatik**

**Schwanengasse 14
3011 Bern**

Telefon 031 321 61 11

E-Mail: fpi@bern.ch

Internet: www.bern.ch

Das Wichtigste auf einen Blick

Der «Anzeiger Region Bern» wird heute gemeinsam durch die Stadt Bern und einen Verband der umliegenden Gemeinden herausgegeben. Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Gemeindeverband ist vertraglich geregelt. Mit dem Beitritt der Stadt zu diesem Verband sollen die verhältnismässig komplizierten Strukturen des Amtsanzeigers für die Region Bern vereinfacht werden.

Seit dem Jahr 2001 geben die Stadt Bern und der Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern und angeschlossene Gemeinden» gemeinsam den «Anzeiger Region Bern» heraus. Die Stadt und der Verband treten gegenüber den mit der Produktion und Herausgabe des Anzeigers beauftragten Unternehmungen beide als Vertragspartner auf und koordinieren die Geschäfte im Rahmen einer gemeinsamen Geschäftsleitung. Diese Lösung erfordert auf beiden Seiten jeweils besondere Beschlüsse der zuständigen Organe, was beispielsweise die Ausschreibung von Aufträgen und die Koordination unter den verschiedenen Beauftragten erschwert.

Vereinfachung der Strukturen

Mit einem Beitritt der Stadt Bern zum Gemeindeverband werden die heutigen verhältnismässig komplizierten Strukturen wesentlich vereinfacht. Der Verband übernimmt die Verantwortung für die Herausgabe des Anzeigers sowohl für die Stadt als auch für die umliegenden Gemeinden. Eine einzige Organisation kann somit für sämtliche beteiligten Gemeinden einschliesslich die Stadt Bern ver-

bindlich auftreten, Dritte beauftragen und Verträge schliessen.

Mitwirkungsrechte der Stadt

Die Stadt gibt mit dem Verbandsbeitritt zwar gewisse Entscheidungsbefugnisse ab, weil nicht mehr sie, sondern der Verband die Entscheide in Bezug auf die Herausgabe des Anzeigers fällt. Der Verband hat aber die besondere Situation der Stadt Bern berücksichtigt und ein neues Verbandsreglement beschloss, das der Stadt angemessene Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte einräumt:

- Die Stadt Bern verfügt in den Verbandsorganen grundsätzlich über gleich viele Stimmen wie die übrigen Verbandsgemeinden zusammen.
- Im Fall einer «Patt-Situation» entscheidet eine neutrale Präsidentin oder ein neutraler Präsident.
- Die Stadt beteiligt sich zur Hälfte an einem Ertrags- oder Aufwandüberschuss aus dem Anzeigergeschäft.

Mit dieser Lösung ist der Grösse und der wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Bern innerhalb der Region Rechnung getragen.

Im Interesse eines starken gemeinsamen Auftritts sämtlicher beteiligter Gemeinden soll die Herausgabe des «Anzeigers Region Bern» in Zukunft im Rahmen einer entscheidungskompetenten und handlungsfähigen gemeinsamen Plattform vorbereitet, organisiert und koordiniert werden. Dieses Ziel wird mit vertretbarem organisatorischen Aufwand nur erreicht, wenn sich sämtliche Gemeinden mit Einschluss der Stadt Bern in einer einzigen juristischen Person zusammenschliessen. Ein Beitritt der Stadt Bern zum Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern» drängt sich somit auf.

Gemeinsamer Anzeiger für die Region seit 2001

Bis Ende 2000 gab die Stadt Bern in eigener Verantwortung den «Stadtanzeiger Bern» heraus. Die umliegenden Gemeinden Bolligen, Bremgarten, Frauenkappelen, Ittigen, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Muri, Oberbalm, Ostermündigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen und Zollikofen schlossen sich demgegenüber im Gemeindeverband «Anzeiger für Bern Land und angeschlossene Gemeinden» zusammen, welcher den «Anzeiger rund um Bern» herausgab.

Seit 2001 erscheint in der Region Bern ein einziger amtlicher Anzeiger, nämlich der «Anzeiger Region Bern», allerdings mit je einer separaten Ausgabe für die Stadt und für die umliegenden Gemeinden. Herausgeber sind die Stadt und der Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern und angeschlossene Gemeinden» gemeinsam.

Zusammenarbeitsvertrag

Rechtliche Grundlage dieser Kooperation ist der Zusammenarbeitsvertrag zwischen der Stadt und dem Verband vom 15./24. November 1999. Dieser Vertrag sieht die koordinierte Vergabe von Aufträgen für die Herausgabe des Anzeigers vor und regelt die Verteilung der Konzessionserträge aus den Inseraten im nicht amtlichen Teil. Diese Erträge stehen der jeweiligen Vertragspartei zu; auf die Konzessionserträge aus Inseraten, die in beiden Ausgaben erscheinen, haben die Vertragsparteien nach Massgabe der beglaubigten Auflage Anspruch.

Mit der Erfüllung des Vertrags ist eine gemeinsame Geschäftsleitung, bestehend aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Stadt und des Verbands sowie einer Vertretung des Vereins Region Bern (VRB) ohne Stimmrecht, beauftragt.

Bis Ende 2005 vergaben die Stadt und der Verband die gesamte Herausgabe des «Anzeigers Region Bern» einer einzigen

Auftragnehmerin. Für die Zeit ab dem Jahr 2006 musste die Produktion und Herausgabe neu ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung erfolgte nicht mehr als «Gesamtpaket», sondern gesondert für verschiedene Teilleistungen (Anzeigenverwaltung, Druckvorstufe, Druck und Spedition/Vertrieb), weil damit der Wettbewerb unter verschiedenen möglichen Anbieterinnen und Anbietern gefördert werden sollte. Dementsprechend wird der «Anzeiger Region Bern» heute in Zusammenarbeit mit verschiedenen beauftragten Unternehmungen herausgegeben.

Schwerfällige Strukturen

Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt und dem Verband gemäss dem Vertrag von 1999 hat sich in diesem Zusammenhang als schwerfällig und hinderlich erwiesen. Die gemeinsame Geschäftsleitung verfügt nicht über die erforderlichen Entscheidungskompetenzen. Über das Ausschreibungsverfahren, die Zuschläge und die abzuschliessenden Verträge müssen jeweils die zuständigen Organe sowohl der Stadt als auch des Verbands entscheiden. Dies erfordert eine dauernde Koordination und hat entsprechend lange Entscheidungswege zur Folge. Die Schwerfälligkeiten fallen heute mehr als früher ins Gewicht, weil die Herausgabe durch verschiedene Beauftragte auch eine dauernde Koordination unter diesen notwendig macht.

Vereinfachung in zwei Schritten

Die angestrebte Vereinfachung der Zusammenarbeit bei der Herausgabe des «Anzeigers Region Bern» erfolgt in zwei Schritten:

- Für das Jahr 2006 übernimmt der bisherige Verband der umliegenden Gemeinden nach aussen die Verantwortung für die Produktion des Anzeigers.
- Ab dem Jahr 2007 bilden die Stadt Bern und die umliegenden Gemeinden einen gemeinsamen Anzeigerverband.

Dieser zweite Schritt – der Beitritt der Stadt Bern zum Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern» – ist Gegenstand dieser Vorlage.

Zur vorläufigen Vereinfachung der Strukturen haben der Gemeinderat der Stadt Bern und der Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern und angeschlossene Gemeinden» für das Geschäftsjahr 2006 den Zusammenarbeitsvertrag vom 15./24. November 1999 mit der Zusatzvereinbarung vom 22. Juni / 16. September 2005 ergänzt. Nach dieser Vereinbarung tritt im Jahr 2006 als Übergangslösung einzig der Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern und angeschlossene Gemeinden» nach aussen auf.

Der Gemeindeverband schliesst die nötigen Verträge ab und trägt auch das wirtschaftliche Risiko für das Anzeigergeschäft im Fall eines Aufwandüberschusses. Der Verband hat für die Koordination der Arbeiten der verschiedenen Auftragnehmer einen besonderen Projektmanager eingestellt.

Übergangsregelung

Mit dieser Regelung hat der Gemeindeverband einseitig die Verantwortung und die Risiken für die Herausgabe des Anzeigers übernommen. Die Regelung ist dementsprechend ausdrücklich auch nur im Sinn einer Übergangslösung im Hinblick auf einen Beitritt der Stadt Bern zum Verband beschlossen worden.

Neues Organisationsreglement

Der Gemeindeverband hat nicht nur im Rahmen der erwähnten Übergangslösung Rücksicht auf die besondere Situation der Stadt Bern genommen. Er hat auch im Hinblick auf einen Beitritt der Stadt Bern berechtigten Anliegen nach adäquaten Möglichkeiten der Mitwirkung und Einflussnahme Rechnung getragen. Die Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands hat am 25. Januar 2006 ein neues Organisationsreglement beschlossen, das unter dem Vorbehalt des Beitritts der Stadt Bern auf den 1. Januar 2007 in Kraft tritt.

Gleichgestellte Partnerinnen

Das neue Verbandsreglement stellt die Stadt Bern und die Gesamtheit der übrigen Verbandsgemeinden sowohl in Bezug auf das Stimmrecht als auch hinsichtlich der Beteiligung an einem Ertrags- oder Aufwandüberschuss grundsätzlich gleich. Es entspricht damit der Tatsache, dass die Stadt mit rund 127 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Gesamtheit der heutigen Verbandsgemeinden mit rund 120 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine vergleichbare Grösse und Bedeutung aufweisen.

Zweck und Organisation des Gemeindeverbands «Anzeiger Region Bern»

Der Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern» bezweckt die Herausgabe des amtlichen Anzeigers für die Verbandsgemeinden, der unter dem Namen «Anzeiger Region Bern» erscheinen soll. Grundlage für die Tätigkeit des Gemeindeverbands ist das Organisationsreglement (vgl. Anhang).

- Die Verbandsgemeinden beschliessen Änderungen des Verbandszwecks und wesentliche Änderungen der Kostenverteilung; diese Beschlüsse erfordern die Zustimmung sämtlicher Gemeinden des Verbands.
- Legislative des Verbands ist, wie üblich, eine Delegiertenversammlung.
- Die Exekutivaufgaben nimmt grundsätzlich der Vorstand wahr, wobei die Verantwortung für die wirtschaftlich erfolgreiche Herausgabe des Anzeigers einer besonderen Geschäftsleitung übertragen ist. Die Leitung der operativen Geschäfte obliegt, im Rahmen der Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane, einer Produktmanagerin oder einem Produktmanager. Aufgabe dieser Person ist es vor allem, die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen vorzubereiten und den zuständigen Organen entsprechende Anträge zu unterbreiten sowie die Arbeiten der beauftragten Unternehmungen zu koordinieren.

Delegiertenversammlung, Vorstand, Geschäftsleitung

Die Stadt Bern verfügt in der Delegiertenversammlung über gleich viele Stimmen wie die übrigen Verbandsgemeinden zusammen. Die Delegierte oder der Delegierte der Stadt wird gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe c der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998 vom Stadtrat gewählt. Die Stadt und die Gesamtheit der übrigen Verbandsgemeinden sind im Vorstand mit je zwei Per-

sonen und in der Geschäftsleitung mit je einer Person vertreten.

Unabhängige Person für das Präsidium

Präsidentin oder Präsident des Vorstands ist eine unabhängige Person mit der erforderlichen Fachkompetenz und Erfahrung. Diese Person nimmt auch in der Geschäftsleitung Einsitz. Sie leitet zudem die Delegiertenversammlung und gibt in dieser im Bedarfsfall den Stichtentscheid. Die Präsidentin oder der Präsident kann somit im Bedarfsfall eine gewisse «Schiedsrichterrolle» übernehmen. Allerdings dürfte ein entsprechendes Bedürfnis kaum je oder jedenfalls selten bestehen. Es kann auf Grund der bisherigen Erfahrungen davon ausgegangen werden, dass die Stadt und die übrigen Verbandsgemeinden im Zusammenhang mit der Herausgabe des Anzeigers grundsätzlich gleichgerichtete Interessen vertreten.

Ertrags- oder Aufwandüberschuss: Je zur Hälfte beteiligt

Der Stimmkraft in der Delegiertenversammlung und in weiteren Verbandsorganen entspricht auch die Kostenverteilung: An einem Ertrags- und einem allfälligen Aufwandüberschuss sind die Stadt und die übrigen Verbandsgemeinden zusammen je zur Hälfte beteiligt. Diese Regelung entspricht in etwa der bisherigen Praxis gemäss den abgeschlossenen Verträgen und ist der bevölkerungsmässigen und wirtschaftlichen Bedeutung der Stadt Bern angemessen.

Argumente für die Vorlage im Stadtrat

- Seit 2001 wird der Anzeiger Region Bern gemeinsam von der Stadt Bern und dem Gemeindeverband der 14 umliegenden Gemeinden herausgegeben. Bei diesem Geschäft geht es darum, dass die Organisation vereinfacht wird.
- Der Beitritt zum Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern» ist notwendig, weil sich im Anzeigengeschäft vieles verändert hat. Der Inseratemarkt wurde beispielsweise kleiner. Das Einzugsgebiet des Anzeigers kann durch den Gemeinschaftsverband vergrössert werden.
- Ein Zusammenschluss mit den Gemeinden ist sinnvoll, so können Doppelspurigkeiten aufgehoben und Synergien genutzt werden. Mit dem Beitritt werden die Organisation und die Herausgabe des Anzeigers vereinfacht.
- Die Zusammenarbeit mit den Agglomerationsgemeinden bewährt sich seit 2001, und durch einfachere Strukturen kann der Gemeindeverband handlungsfähiger werden.

**Abstimmungsergebnis:
60 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen**

Antrag

Der Stadtrat empfiehlt den Stimmberechtigten mit 60 Ja- gegen 0 Nein-Stimmen bei 0 Enthaltungen, folgenden

Beschluss

anzunehmen:

Die Stadt Bern tritt dem Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern» per 1. Januar 2007 als Verbandsgemeinde bei.

Bern, 9. März 2006

Im Namen des Stadtrats

Der Stadtratsvizepräsident:
Peter Bernasconi

Die Ratssekretärin:
Dr. Annina Jegher

Anhang

Organisationsreglement Gemeindeverband «Anzeiger Region Bern»

Gemeindeverband Anzeiger Region Bern

Organisationsreglement

1. Der Verband und seine Aufgaben

Name, Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen «Gemeindeverband Anzeiger Region Bern» (im Folgenden: Verband) besteht ein Gemeindeverband im Sinn der kantonalen Gemeindegesetzgebung.</p> <p>² Sitz des Verbands ist Bern.</p>
Zweck	<p>Art. 2 ¹ Der Verband bezweckt die Herausgabe des amtlichen Anzeigers für die Verbandsgemeinden. Der amtliche Anzeiger erscheint unter dem Namen «Anzeiger Region Bern».</p> <p>² Der «Anzeiger Region Bern» ist für die Verbandsgemeinden das einzige amtliche Publikationsorgan im Sinn der Gemeindegesetzgebung.</p>
Übertragung von Aufgaben	<p>Art. 3 ¹ Der Verband kann die Erfüllung ihm obliegender Aufgaben vertraglich an Verbandsgemeinden oder an Dritte übertragen.</p> <p>² Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der Höhe der damit verbundenen Ausgabe.</p>
Information	<p>Art. 4 ¹ Der Verband informiert über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er bildet Vertrauen durch Transparenz.</p> <p>³ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p>

2. Mitgliedschaft

Mitglieder	<p>Art. 5 Mitglieder des Verbands (Verbandsgemeinden) sind die Einwohnergemeinden Bern, Bolligen, Bremgarten, Frauenkappelen, Ittigen, Kirchlindach, Köniz, Meikirch, Muri, Oberbalm, Ostermundigen, Stettlen, Vechigen, Wohlen und Zollikofen.</p>
Beitritt weiterer Gemeinden	<p>Art. 6 ¹ Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>² Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>

3. Organisation

3.1 Allgemeines

Organe	<p>Art. 7 Organe des Verbands sind</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> die Verbandsgemeinden,<i>b</i> die Delegiertenversammlung,<i>c</i> der Vorstand,<i>d</i> die Geschäftsleitung,<i>e</i> das Rechnungsprüfungsorgan,<i>f</i> Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,<i>g</i> die Produktmanagerin oder der Produktmanager,<i>h</i> weiteres zur Vertretung des Verbands befugtes Personal.
Amtsdauer	<p>Art. 8 ¹Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung und des Rechnungsprüfungsorgans beträgt vier Jahre.</p> <p>²Wiederwahlen sind zulässig.</p> <p>³Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, werden für die verbleibende Amtsdauer Ersatzwahlen vorgenommen.</p>
Unvereinbarkeit, Verwandtenschluss	<p>Art. 9 ¹Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäftsleitung dürfen nicht Delegierte sein.</p> <p>²Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand, der Geschäftsleitung oder dem Verbandspersonal angehören.</p> <p>³Das Verbandspersonal darf nicht</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> der Delegiertenversammlung, dem Vorstand oder der Geschäftsleitung angehören,<i>b</i> dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn der Umfang der Besoldung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. <p>⁴Der Verwandtenschluss richtet sich nach dem Gemeindegesetz.</p>
Den Ausgaben gleichgestellte Geschäfte	<p>Art. 10 Um die Zuständigkeit zu bestimmen, werden den Ausgaben gleichgestellt</p> <ul style="list-style-type: none"><i>a</i> die Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,<i>b</i> Bürgschaftsverpflichtungen und andere Sicherheitsleistungen,<i>c</i> Beteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,<i>d</i> Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,

- e Anlagen in Immobilien,
- f die Anhebung und Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht; massgebend ist der Streitwert,
- g die Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- h der Verzicht auf Einnahmen.

Wiederkehrende Ausgaben **Art. 11** Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist fünf Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
1. zu neuen
Ausgaben **Art. 12** ¹Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

²Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³Beträgt der Nachkredit zehn Prozent oder weniger des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Vorstand.

2. zu gebundenen Ausgaben **Art. 13** ¹Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Vorstand.

²Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Vorstands für neue Ausgaben übersteigt.

Ausstand **Art. 14** Die Ausstandspflicht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit **Art. 15** ¹Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

²Sie sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Der Vorstand ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³Im Übrigen richten sich die disziplinarische und die vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach den Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung.

Protokoll **Art. 16** ¹Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung, des Vorstands und der Geschäftsleitung ist ein Protokoll zu führen.

²Das Protokoll enthält Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Namen der Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse.

3.2 Die Verbandsgemeinden

- Zuständigkeiten **Art. 17** ¹Die Verbandsgemeinden beschliessen
a Änderungen des Verbandszwecks (Artikel 2),
b wesentliche Änderungen der Kostenverteilung (Artikel 40).
- ²Geschäfte gemäss Absatz 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
- Verfahren **Art. 18** ¹Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag.
- ²Der Vorstand teilt den Antrag den Verbandsgemeinden schriftlich mit.
- ³Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten. Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der betreffenden Gemeinde.
- ⁴Die Verbandsgemeinden informieren den Verband nach Ablauf der Beschwerdefrist unverzüglich über die Beschlussfassung durch Zustellung eines Protokollauszugs.

3.3 Die Delegiertenversammlung

- Zusammensetzung **Art. 19** ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Verbandsgemeinden.
- ²Die Verbandsgemeinden können für jede Sitzung der Delegiertenversammlung
a eine oder mehrere, höchstens aber soviele Personen entsenden, wie sie Stimmen haben,
b bestimmen, wer wieviele Stimmen vertritt.
- ³Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands leitet die Versammlung. Sie oder er hat unter Vorbehalt des Stichentscheids (Artikel 25 Absatz 4) kein Stimmrecht.
- ⁴Die übrigen Mitglieder des Vorstands nehmen an der Versammlung mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
- Weisungen **Art. 20** ¹Die Verbandsgemeinden können den Delegierten für ein bestimmtes oder für mehrere bestimmte Geschäfte Weisungen, namentlich zum Abstimmungsverhalten, erteilen.
- ²Erteilt eine Verbandsgemeinde Weisungen, geht die Verantwortlichkeit für das Verhalten in der Delegiertenversammlung auf das anweisende Gemeindeorgan über.

Einberufung	<p>Art. 21 ¹Der Vorstand beruft die Delegiertenversammlung ein</p> <p><i>a</i> ordentlicherweise zwei Mal pro Jahr,</p> <p><i>b</i> bei Bedarf zu weiteren Versammlungen,</p> <p><i>c</i> auf Verlangen von mindestens drei Verbandsgemeinden spätestens innert 3 Monaten.</p> <p>²Er stellt den Verbandsgemeinden die Einladung mit Angaben von Ort, Zeit und Traktanden wenigstens 30 Tage vorher schriftlich zu.</p>
Beschlussfähigkeit	<p>Art. 22 ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.</p> <p>²Ist eine Delegiertenversammlung nicht beschlussfähig, beruft der Vorstand unter Beachtung von Artikel 21 so bald als möglich eine neue Versammlung ein. Die so einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.</p>
Traktandierung	<p>Art. 23 ¹Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig nur über ordnungsgemäss traktandierte Geschäfte.</p> <p>²Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Versammlung traktandiert werden.</p>
Stimmkraft der Verbandsgemeinden	<p>Art. 24 ¹Die Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Stadt Bern verfügen in der Delegiertenversammlung über je eine Stimme pro 4000 Einwohner und Einwohnerinnen oder einen verbleibenden Bruchteil davon von mindestens 2000 Personen. Jede Gemeinde verfügt über mindestens eine Stimme.</p> <p>²Die Stadt Bern verfügt über gleich viele Stimmen wie die andern Verbandsgemeinden zusammen.</p> <p>³Die Einwohnerzahl bestimmt sich nach dem Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.</p>
Verfahren	<p>Art. 25 ¹Die Delegiertenversammlung tagt in öffentlicher Sitzung.</p> <p>²Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Delegiertenversammlung nichts anderes beschliesst. Delegierte, die zusammen mindestens einen Viertel der vertretenen Stimmen vertreten, können eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.</p> <p>³Das Abstimmungs- und Wahlverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Delegierten zum Ausdruck kommt.</p> <p>⁴Bei Abstimmungen entscheidet unter Vorbehalt von Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe a die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.</p>

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands den Stichentscheid.

⁵Bei Wahlen entscheidet

- a* im ersten Wahlgang das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen,
- b* im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen und im Fall der Stimmgleichheit das Los.

⁶In einem zweiten Wahlgang dürfen höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene bleiben als Sitze zu vergeben sind.

⁷Werden für eine Wahl nicht mehr Personen vorgeschlagen als Sitze zu vergeben sind, erklärt die oder der Vorsitzende die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt.

Zuständigkeiten

1. Wahlen

Art. 26 Die Delegiertenversammlung wählt:

- a* die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen vier Mitglieder des Vorstands,
- b* zwei Mitglieder der Geschäftsleitung,
- c* das Rechnungsprüfungsorgan (Artikel 34 f.)

2. Sachgeschäfte

Art. 27 Die Delegiertenversammlung beschliesst

- a* Änderungen des Organisationsreglements, soweit nicht die Verbandsgemeinden zuständig sind (Artikel 17 Absatz 1),
- b* weitere Reglemente,
- c* die Auflösung des Verbands (Artikel 43),
- d* neue Ausgaben, soweit diese im Einzelfall 200 000 Franken übersteigen,
- e* den Voranschlag der Laufenden Rechnung,
- f* die Jahresrechnung,
- g* die Genehmigung oder Rückweisung des Verwaltungsberichts des Vorstands.
- h* die Aufnahme weiterer Gemeinden und die Modalitäten des Beitritts,
- i* den Stellenetat für das Verbandspersonal,
- j* die Entschädigungen für die Mitglieder des Vorstands, der Geschäftsleitung und des Rechnungsprüfungsorgans.

3.4 Der Vorstand

Zusammen-
setzung

Art. 28 Der Vorstand besteht einschliesslich seiner Präsidentin oder seines Präsidenten aus fünf Personen.

Wahl der
Mitglieder

Art. 29 ¹Die Delegiertenversammlung wählt als Präsidentin oder

- a* in keiner Verbandsgemeinde ein politisches Amt ausübt und
- b* in keinem Anstellungs- oder Auftragsverhältnis zu einer Verbandsgemeinde steht.

² Als Präsidentin oder Präsident soll nach Möglichkeit eine Person vorgeschlagen und gewählt werden, die auf Grund ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung befähigt ist, ihre Aufgaben fachlich einwandfrei und im Gesamtinteresse des Verbandes zu erfüllen.

³ Die Delegiertenversammlung wählt als übrige Mitglieder je zwei Personen

a auf Vorschlag der Einwohnergemeinde Bern und

b auf Vorschlag der Gesamtheit der übrigen Verbandsgemeinden.

Beschlussfähigkeit, Beschlüsse **Art. 30** ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² Er kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind. Zirkularbeschlüsse sind zu protokollieren.

³ Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Zuständigkeiten **Art. 31** ¹ Der Vorstand führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Der Vorstand

a bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor,

b führt die Beschlüsse der Verbandsgemeinden und der Delegiertenversammlung aus,

c beschliesst einmalige neue Ausgaben bis 200'000 Franken,

d beschliesst gebundene Ausgaben unabhängig von ihrer Höhe,

e genehmigt das Konzept der Geschäftsleitung für die Herausgabe des «Anzeigers Region Bern»,

f vertritt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten der Geschäftsleitung sowie der Produktmanagerin oder des Produktmanagers die Verbandsinteressen gegenüber den Verbandsgemeinden und gegenüber Dritten,

g legt der Delegiertenversammlung in einem jährlichen Verwaltungsbericht Rechenschaft ab.

³ Der Vorstand bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Er regelt durch Verordnung insbesondere

a die Organisation des Vorstands,

b die Einladung und das Verfahren für die Vorstandssitzungen,

c die Aufgaben, die Organisation und die Zuständigkeiten der Geschäftsleitung,

d die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen,

e die Unterschriftsberechtigung.

⁴Er nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Absatz 3 anderen Organen zugewiesen sind.

3.5 Die Geschäftsleitung

Zusammen-
setzung

Art. 32 ¹Die Geschäftsleitung besteht aus drei Mitgliedern.

²Die Präsidentin oder der Präsident des Vorstands gehört der Geschäftsleitung von Amtes wegen an. Die beiden andern Mitglieder dürfen dem Vorstand nicht angehören.

³Die Stadt Bern und die Gesamtheit der übrigen Verbandsgemeinden haben je Anspruch auf einen Sitz in der Geschäftsleitung.

Aufgaben

Art. 33 ¹Die Geschäftsleitung sorgt für die wirtschaftlich erfolgreiche Herausgabe des «Anzeigers Region Bern».

²Sie erarbeitet ein Konzept für die Herausgabe des «Anzeigers Region Bern» sowie für die Ausschreibung und Vergabe der damit verbundenen Dienstleistungen und unterbreitet dieses dem Vorstand zur Genehmigung. Sie überarbeitet das Konzept periodisch.

³Sie vollzieht das jeweils geltende Konzept, indem sie insbesondere

- a* die dafür erforderlichen Verträge vorbereitet,
- b* den ordnungsgemässen Vollzug der abgeschlossenen Verträge sowie die Einhaltung der dabei zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben überwacht,
- c* für eine optimale Koordination unter den durch den Verband beauftragten Leistungserbringern sorgt.

⁴Sie stellt die Produktmanagerin oder den Produktmanager ein, erteilt die erforderlichen Weisungen und beaufsichtigt ihre oder seine Tätigkeit.

3.6 Das Rechnungsprüfungsorgan

Allgemeines

Art. 34 ¹Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Kommission von drei Mitgliedern, welche alle die besondern fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Art. 124 der Gemeindeverordnung erfüllen.

²Kann die Kommission nicht mit Personen nach Absatz 1 besetzt werden, ist eine mit dem Rechnungswesen der Gemeinden vertraute externe Revisonsstelle einzusetzen.

Datenschutz **Art. 35** ¹Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutzfragen nach Artikel 34 des kantonalen Datenschutzgesetzes.
²Es berichtet einmal jährlich der Delegiertenversammlung.

3.7 Das Personal

Grundsatz **Art. 36** ¹Der Verband betreibt eine zeitgemässe Personalpolitik, welche die Rahmenbedingungen für ein offenes, motivations- und leistungsförderndes Betriebsklima schafft, die Bedürfnisse des Personals berücksichtigt und den wirtschaftlichen und wirksamen Personaleinsatz gewährleistet.

²Er achtet darauf, dass den Zielsetzungen gemäss Absatz 1 bei der Übertragung der Aufgabenerfüllung an Dritte Rechnung getragen wird.

³Das Personal wird durch privatrechtlichen Vertrag nach Obligationenrecht angestellt.

Produktmanagement **Art. 37** ¹Die Produktmanagerin oder der Produktmanager leitet die operativen Geschäfte des Verbands nach den Vorgaben der übergeordneten Verbandsorgane.

²Sie oder er koordiniert namentlich alle Arbeiten beauftragter Dritter im Zusammenhang mit der Herausgabe des «Anzeigers Region Bern».

³Sie oder er ist für den nicht amtlichen Teil des «Anzeigers Region Bern» verantwortlich* und in dieser Eigenschaft zum Erlass der erforderlichen Verfügungen berechtigt.

Weiteres Personal **Art. 38** Der Verband kann weiteres Personal einstellen.

4. Finanzen

Allgemeines **Art. 39** ¹Der Verband erzielt seine Einnahmen mit der Herausgabe des «Anzeigers Region Bern».

²Soweit die Einnahmen die Aufwendungen für die Verbandstätigkeit übersteigen, wird der Ertragsüberschuss auf die Verbandsgemeinden verteilt.

* Vgl. Art.7 bis 11 der kantonalen Verordnung vom 11. August 1993 über die Amtsanzeiger (AnzV, BSG 103.21).

³Soweit die Aufwendungen die Einnahmen übersteigen und der Aufwandüberschuss nicht anderweitig gedeckt werden kann, sind die Verbandsgemeinden zur Deckung des Aufwandüberschusses verpflichtet.

Kostenverteilung **Art. 40** ¹Ein Ertrags- oder Aufwandüberschuss wird je zur Hälfte der Stadt Bern und den übrigen Verbandsgemeinden zugewiesen.

²Den Verbandsgemeinden mit Ausnahme der Stadt Bern wird der auf sie entfallende Anteil nach Massgabe der Einwohnerzahlen zugewiesen.

³Massgebend ist der Durchschnitt der mittleren Wohnbevölkerung der drei letzten Jahre gemäss Berechnung der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Haftung **Art. 41** ¹Die Verbandsgemeinden haften gegenüber Dritten solidarisch für die Schulden des Verbands. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 40 sinngemäss.

²Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab ihrem Austritt anteilmässig für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Artikel 40 sinngemäss.

5. Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt **Art. 42** ¹Eine Verbandsgemeinde kann auf Ende eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr aus dem Verband austreten.

²Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung **Art. 43** ¹Der Verband wird aufgelöst
a durch Beschluss der Delegiertenversammlung, sofern der Auflösung mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen zustimmen,
b dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

²Die Liquidation obliegt dem Vorstand.

³Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den drei vorangehenden Jahren zugewiesen.

6. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten,
Aufhebung von
Vorschriften
und Verträgen

Art. 44 ¹Die Artikel 36–38 treten unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

²Im Übrigen tritt dieses Reglement unter dem Vorbehalt, dass die Stadt bis spätestens am 31. Dezember 2006 den Beitritt beschliesst, sowie unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

³Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements werden aufgehoben

a das Organisationsreglement vom 12. Mai 2000/6. Februar 2001,

b der Zusammenarbeitsvertrag mit der Stadt Bern vom 15./24. November 1999 betreffend Herausgabe eines gemeinsamen «Anzeigers Region Bern»,

c der Zusatz vom 22. Juni/16. September 2005 zum Zusammenarbeitsvertrag vom 15./24. November 1999.

Von der Delegiertenversammlung des Gemeindeverbands «Anzeiger Region Bern und angeschlossene Gemeinden» am 25. Januar 2006 beschlossen.

Der Präsident:

Die Sekretärin: